

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 239

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 239, Rn. X

BGH 1 StR 727/08 - Beschluss vom 17. Februar 2009 (LG München)

Berichtigungsbeschluss.

§ 267 StPO

Entscheidungstenor

Der Beschluss des Senats vom 21. Januar 2009 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahin berichtigt, dass es in Absatz Randnummer 4 Zeile 1 der Gründe statt "Geldwäsche" heißen muss "Geldfälschung".